

Die Verwaltungsgemeinschaft Schönsee (nachfolgend VGem genannt) erlässt auf Grund von Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art. 26 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20a, 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Schönsee

§ 1: Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung.
- (2) Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 30,00 €.
- (3) Soweit die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung berufsmäßige oder ehrenamtliche erste Bürgermeister sind, erhalten sie lediglich den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. KommZG).
- (4) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 2: Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende der Gemeinschaftsversammlung erhält für ihre Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Entschädigung. Die Höhe wird durch Beschluss der Gemeinschaftsversammlung festgesetzt.
- (2) Wenn die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen A und B (Anlage zum Bundesbesoldungsgesetz) einheitlich geändert werden, ist auch die Entschädigung des Vorsitzenden mit dem gleichen Vomhundertsatz zu ändern.

§ 3: Entschädigung der Stellvertreter

Die Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden erhalten neben ihrer Entschädigung als Mitglied der Gemeinschaftsversammlung monatlich eine Entschädigung. Die Höhe wird durch Beschluss der Gemeinschaftsversammlung festgesetzt.

§ 4: Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 01.05.2020 außer Kraft.

Schönsee, den 18.05.2026
Verwaltungsgemeinschaft Schönsee



Reinhard Kreuzer
Gemeinschaftsvorsitzender

